



Aktueller Zwischenstand zur Windenergie in Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
01.10.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Schwerpunktsitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung zum Thema Windenergie am 28.05.2024 wurde die Verwaltung gebeten, die kartografischen Grundlagen um weitere Sachverhalte zu erweitern und zu aktualisieren. Das Thema sollte planmäßig nach der Sommerpause wieder auf die Tagesordnung, wenn sich die Fragen zur Rechtslage, insbesondere zum zeitlichen Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans und der Genehmigungsvoraussetzungen und Praxis im Zeitraum bis zur Wirksamkeit eines neuen Regionalplans klarer ablesen lassen.

Konkrete Daten für das weitere Änderungsverfahren zum Regionalplan liegen noch nicht vor. Die Bezirksregierung teilt mit, dass noch in diesem Jahr eine erneute Offenlage erfolgen solle. Eine entsprechende Vorlage wird der Regionalrat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beraten. Die Verwaltung wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung dazu berichten können.

Bereits in der damaligen Sitzung hat die Verwaltung berichtet, dass der der Vorlage noch beigefügte Runderlass des zuständigen Ministeriums schon nicht mehr haltbar sei. Die Bezirksregierung Münster habe zwischenzeitlich davon abgeraten, den Runderlass anzuwenden, da er nicht rechtssicher sei.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht hat die Bundesgesetzgebung im Juli dieses Jahres unter anderem auch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) geändert und damit mehr Klarheit geschaffen.

Im § 9 (Vorbescheid) wurde der Absatz 1a neu eingeführt:

„(1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

(1a) Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 21 gelten sinngemäß."

Zum einen wird in der Begründung zur Gesetzesänderung noch einmal deutlich herausgestellt, dass der Förderung und Entwicklung der Gewinnung regenerativer Energie eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung zukomme. Dies bekräftigt die bisherige Regelung zur Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Zudem wird mit § 9 Absatz 1a klargestellt, dass auch für Anträge für die Errichtung von Windenergieanlagen vorausgehend ein Antrag auf Vorbescheid gestellt werden kann, sodass auch für Anlagen, die sich noch in Vorbereitung zum oder im Genehmigungsverfahren befinden, die Möglichkeit besteht, fristgerecht noch vor Inkrafttreten etwaiger neuer Regelungen (Entfall der Privilegierung mit Wirksamkeit des neuen Regionalplans) zumindest eine bauordnungsrechtliche Genehmigungsgrundlage zu erhalten. Der Text macht deutlich, dass damit noch keine Vorfestlegung für die Genehmigung zur Errichtung als Ganzes getroffen wird, da insbesondere die Umweltauswirkungen noch nicht geprüft werden. Grundsätzlich ist ein Vorbescheid jedoch eine gebundene Entscheidung, auf deren Erfüllung ein Rechtsanspruch besteht. Sollte die weitere Prüfung im BImSchG-Verfahren also eine Genehmigungsfähigkeit ergeben, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung auf Basis des – noch vor der Änderung des Regionalplans – erteilten Vorbescheides. Ein durch die Gemeinde rechtswidrig versagtes Einvernehmen würde in diesem Fall von der Genehmigungsbehörde wohl ersetzt werden. Wie die zuständige Behörde (Kreis) damit umgehen wird, bleibt abzuwarten. Schriftliche Aussagen hierzu sind der Stadt Beckum noch nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich bis zur Wirksamkeit des neuen Regionalplans planungsrechtlich privilegiert sind. Der Standortgemeinde stehen damit nach aktueller Einschätzung keine Regelungsmöglichkeiten offen.

Insofern erscheint auf Grundlage der derzeitigen rechtlichen Lage eine erneute Befassung der Grundsatzfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung aus Sicht der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Anlage(n):

ohne